

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1088	04.04.2006	Redaktion: Iris Wilkeneing
S. 9577 - 9595		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den vorklinischen Studienabschnitt

des Regelstudiengangs Medizin (gemäß der ÄAppO vom 27.Juni 2002)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung

vom 23.03.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, Nr. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Vorleistungen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Art der Lehrveranstaltungen
- § 7 Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Studienplan und Stundenplan
- § 10 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Evaluation
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Wahlfachkatalog

Anlage 3: Ansprechpartner und Anschriften

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1787/1788) den vorklinischen Studienabschnitt für das Studium der Medizin an der RWTH mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung.
- (2) Die Medizinische Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (3) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) Diese Studienordnung bezieht sich ausschließlich auf den vorklinischen Studienabschnitt des Regelstudiengangs und richtet sich an die bereits im Wintersemester 2003/2004 in der Vorklinik des Regelstudiengangs immatrikulierten Studierenden, die nicht gemäß den Übergangsregelungen § 43 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1787/1788), bis zum 30. April 2006 erfolgreich die Ärztliche Vorprüfung abgelegt haben. Alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2003/2004 zum 1. Semester aufgenommen haben, studieren den Aachener Modellstudiengang Medizin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Für diesen ist je eine gesonderte Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 1 ÄAppO). Sie hat zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientin bzw. des Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Betrachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns, die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen, Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, erlerntes theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen, Krankheiten fächerübergreifend zu betrachten und die Behandlung zu koordinieren. Theoretischer Unterricht und Vermittlung der praktischen Anwendung stellen somit gleichberechtigte Elemente der Ausbildung dar.

- (2) Die im Rahmen der ÄAppO möglichen Freiräume nutzt die RWTH für spezifische Ausbildungsschwerpunkte. Diese kommen in fachübergreifenden sowie in zusätzlichen Lehrveranstaltungen zum Tragen (s. Anlage Studienplan). Vertiefung und Spezialisierung erfolgen sowohl im Rahmen von Dissertationen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit einzelnen Lehrenden als auch nach dem Abschluss des Studiums, insbesondere in der Weiterbildung zur Gebietsärztin bzw. zum Gebietsarzt.

§ 3 Vorleistungen

Zu den Zulassungsvoraussetzungen der ärztlichen Vorprüfung (vgl. auch § 10 Abs. 3 dieser Studienordnung bzw. § 10 ÄAppO) gehören eine Ausbildung in Erster Hilfe (§ 5 ÄAppO) und ein Krankenpflagedienst von drei Monaten (§ 6 ÄAppO); diese Leistungen können bereits vor Aufnahme des Studiums, allerdings erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem vollendeten 18. Lebensjahr erbracht werden. Eine Teilnahmebescheinigung zu einer Ausbildung in Erster Hilfe wird nur anerkannt, wenn das Ausstellungsdatum nicht länger als vier Jahre vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung liegt. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflagedienstes ist die Einhaltung eines Zeitraumes von maximal zwei Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflagedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums. Insbesondere für den Krankenpflagedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

§ 4 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Studienabschnitt		Dauer (Jahre)	Prüfung
I	vorklinischer Abschnitt	2	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
II	klinischer Abschnitt inkl. Praktisches Jahr	4	Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Im vorklinischen Studienabschnitt werden Grundlagen in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie, Physik und in den Fächern Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie vermittelt sowie Bau, Funktion und Stoffwechsel des menschlichen Körpers in den Fächern Anatomie, Physiologie und Biochemie/Molekularbiologie studiert. Ferner wird in die medizinische Terminologie eingeführt und ein Überblick über das Berufsfeld der Medizin gegeben. Die Brücke zur klinischen Ausbildung bildet unter anderem das Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin mit Fallbeispielen und Patientenvorstellungen sowie

Seminare mit klinischen Bezügen und Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden.

- (3) Bezüglich der Inhalte des klinischen Studienabschnitts wird auf die Studienordnung der RWTH Aachen vom 23. März 2006 gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1787 und 1788) sowie auf die Studienordnungen der anderen deutschen medizinischen Fakultäten gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1787 und 1788) verwiesen.
- (4) Die ärztliche Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt umfasst ferner:
 - eine Ausbildung in Erster Hilfe (vgl. § 3 und ÄAppO § 5)
 - einen Krankenpflegedienst von drei Monaten (vgl. § 3 und ÄAppO § 6)

§ 5 Lehrangebot

- (1) Insgesamt werden im vorklinischen Studienabschnitt mindestens 784 Unterrichtsstunden angeboten.
- (2) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich an dem in Anlage 10 der ÄAppO aufgeführten Prüfungstoff.
- (3) Eine detaillierte Zusammenstellung des für die einzelnen Prüfungen verlangten Wissens und Könnens findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz, die im Internet unter www.impp.de abrufbar sind.

§ 6 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:
 1. Scheinpflichtige Veranstaltungen: Darunter fallen alle Praktika, Kurse und Seminare deren Ableistung nach Anlage 1 der ÄAppO obligatorisch ist, sowie alle weiteren Veranstaltungen, deren Besuch durch diese Studienordnung vorgeschrieben ist (s. § 7).
 2. Dringend empfohlene Veranstaltungen: Das sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die Praktika vorbereiten oder begleiten (s. Anlage 1 Studienplan).
 3. Zusätzlich empfohlene Veranstaltungen: Hierbei handelt es sich zumeist um Spezialvorlesungen, -seminare oder -praktika, die nach freier Wahl besucht werden können (s. Anlage Studienplan oder - für Spezialvorlesungen mit ständig wechselnder Thematik – Campus, Vorlesungsverzeichnis bzw. Lehrankündigungen der einzelnen Hochschullehrenden).
 4. Wahlpflichtkatalog: Hierbei handelt es sich um einen Katalog von Spezialveranstaltungen, aus dem die Studierenden im Rahmen des scheinpflichtigen Wahlfaches nach eigenem Interesse Veranstaltungen absolvieren können (siehe Anlage 2: Wahlfachkatalog)
- (2) Für den Erhalt einzelner in der ÄAppO aufgeführter Scheine kann es aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen erforderlich sein, dass die Teilleistungen nur in verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden können und getrennt bescheinigt werden müssen (teilscheinpflichtig).

§ 7

Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

(1) Liste der obligatorischen Lehrveranstaltungen:

	Lehrveranstaltung	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
vorklinischer Studienabschnitt	Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner I	---
	Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner II	---
	Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner	---
	Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner	---
	Kursus der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)	---
	Kursus der Mikroskopischen Anatomie II	---
	Kursus der Mikroskopischen Anatomie III	---
	Kursus der Mikroskopischen Anatomie IV	---
	Kursus der Makroskopischen Anatomie I	---
	Kursus der Makroskopischen Anatomie II	---
	Kursus der Makroskopischen Anatomie III	---
	Praktikum der Physiologie I	---
	Praktikum der Physiologie II	Praktika Chemie, Physik, Biologie, Kurs der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
	Praktikum der Physiologie III	Veranstaltungen des 1. und 2. Semesters
	Praktikum der Physiologie IV	Veranstaltungen des 1. bis 3. Semesters
	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	---
	Kursus der Medizinischen Psychologie u. Medizinischen Soziologie	---
	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	---
	Praktikum der Medizinischen Terminologie	---
	Praktikum der Berufsfelderkundung	---
	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin I	---
	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin II	---
	Seminar Anatomie	---
	Seminar Physiologie I	---
	Seminar Physiologie II	Praktika Chemie, Physik, Biologie, Kurs der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
	Seminar Biochemie	---
	Wahlfach gemäß Wahlfachkatalog Anlage 2	---
	Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden	---
Seminare mit klinischem Bezug	---	
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung		

(2) Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich, die in vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen erworben werden können. Der für die sinnvolle Durchführung eines Praktikums bzw. Seminars vorauszusetzende Wissensstand kann im Rahmen des Praktikums bzw. Seminars geprüft werden. Für Kurse oder praktische Übungen, für die durch Vorlesungen oder Seminare eine spezielle Vorbereitungsmöglichkeit angeboten wird, kann ein Vorbereitungsnachweis verlangt werden. Die Aufnahme in bestimmte Praktika und Seminare kann auch von der Vorlage von Praktikumsscheinen aus anderen Fächern abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen sind in Absatz 1 aufgeführt.

(3) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt entsprechend § 82 Abs. 3 HG auf Antrag des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Regelstudiengang Medizin eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Regelstudiengang Medizin eingeschrieben sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage 1 die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Regelstudiengang Medizin eingeschrieben sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

(4) Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 entscheiden im vorklinischen Studienabschnitt spezielle von der Dekanin bzw. vom Dekan erlassene Zugangsregelungen.

(5) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl ein Zeitverlust nicht oder höchstens von einem Semester entsteht.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Über obligatorische Veranstaltungen (siehe § 7 Abs. 1) werden nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme Bescheinigungen entsprechend ÄAppO § 2 Abs. 7 und Anlage 2 erteilt. Die Bescheinigung für das Wahlfach ist gemäß ÄAppO § 13 Abs. 2 zu benoten. Die Regelmäßigkeit ist gewährleistet, wenn nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zulässt. Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen bescheinigt. Die Art (z.B. Klausur, Multiple Choice, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen per Aushang bekanntgegeben wird. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle wird spätestens zu Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Vorprüfung angemeldet haben, wird diese Wiederholungsmöglichkeit für Veranstaltungen der Medizinischen Fakultät vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Landesprüfungsamt eingeräumt. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit wird vor dem übernächsten staatlichen Prüfungstermin angeboten. Wenn praktische Übungen wiederholt werden müssen, die in jährlichem Zyklus abgehalten werden, so besteht außerhalb derselben kein Anspruch auf eine Wiederholungsmöglichkeit.
- (2) Nach dem dritten, nicht erfolgreich erbrachten Leistungsnachweis kann der Leistungsnachweis an der RWTH nicht erworben werden.

§ 9 Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studienordnung basierende Studienplan (Anlage 1) koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die in CAMPUS und durch Aushänge der veranstaltenden Institute, Kliniken oder Lehrenden angekündigt werden. Somit ist er maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch das Studiendekanat aufgestellt und rechtzeitig bekannt gegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die von der ÄAppO geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung des vorklinischen Studienabschnitts in der jeweils geltenden Mindestzeit ist nicht gewährleistet, wenn bei Lehrveranstaltungen Kapazitätsengpässe auftreten (siehe § 7 Abs. 3) oder wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan aus eigenem Verschulden nicht einhalten.

§ 10 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abfolge der Prüfungen

Die Prüfungen sind in der ÄAppO vorgeschrieben und können wie folgt abgelegt werden (vgl. § 1 Abs. 3 der ÄAppO):

- 1) Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1787).

- 2) Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1787).

(2) Form der Prüfungen

Die Prüfungen finden in schriftlicher Form bundeseinheitlich statt und haben zusätzlich einen zweiten mündlich-praktischen Teil. Die Prüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt (siehe Anlage 3). Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

(3) Zulassungsvoraussetzungen und weitere Prüfungsbestimmungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002:

Die Prüfungsmodalitäten sind im zweiten und dritten Abschnitt der ÄAppO in den §§ 8 bis 21 niedergelegt. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ist in § 12 ÄAppO geregelt.

(4) Prüfungsinhalte

Die Prüfungsgebiete zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 sind in der ÄAppO in groben Zügen festgelegt (vgl. §§ 22 und 24 ÄAppO). Die Prüfungsinhalte sind in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz enthalten (siehe auch § 5).

§ 11 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen zwecks Information über den vorklinischen Studienabschnitt des Regelstudiengangs auf diese Studienordnung, auf Campus (das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der RWTH) und die ÄAppO zurückzugreifen.
- (2) Die fachliche Beratung obliegt der Referentin bzw. dem Referenten der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan (siehe Anlage 3). Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Im Allgemeinen wird zu Beginn einer jeder Veranstaltung ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.
- (3) Weitere Beratungsstellen der RWTH
1. Studierendensekretariat
Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
 2. Dezernat für internationale Hochschulbeziehungen (International Office)
Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.

3. Zentrale Studienberatung
Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
 4. Studentenwerk Aachen
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Medizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
 - (5) Die Bezirksregierung Münster mit dem Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (siehe Anlage 3) führt im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät regelmäßig Beratungen in Prüfungsangelegenheiten durch. Auf entsprechende Bekanntmachungen des Studiendekans und der Fachschaft wird verwiesen.

§ 12 Evaluation

Die Studierenden werden gemäß § 2 Abs. 4 der Evaluationsordnung für Lehre und Studium der RWTH Aachen vom 6. März 2002 angehalten, bei der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 591, S. 2930-2953) berichtigt durch die Ordnung vom 03. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 693, S. 4162) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 bereits im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (Regelstudiengang) immatrikuliert waren und die nicht gemäß den Übergangsregelungen § 43 Abs. 1 der ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 bis zum 30. April 2006 erfolgreich die Ärztliche Vorprüfung abgelegt haben. Nach dem erfolgreichen Ablegen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2004 und gemäß dieser Studienordnung gilt die Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt des Regelstudiengangs vom 23. März 2006

(3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.01.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.03.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1**STUDIENPLAN**

Erläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

A/B/C Veranstaltungen gleichen Inhalts, die jeweils für einen Teil der Studierenden durchgeführt werden

V/Ü V = Vorlesung; Ü = praktische oder theoretische Übung, Seminar

S/s/D/Z S = Scheinpflchtig; s = Teilscheinpflchtig; D = dringend empfohlen; Z = zusätzlich empfohlen.

VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Mindestumfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch §10 Abs. 1)
1. Fachsemester (Wintersemester)				
Vorlesung Physik für Medizinerinnen und Mediziner Teil A: Physik bildgebende Verfahren Teil B: Vorlesungen im Rahmen des Kurses der Physik	V	D	40	
Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner I (in Seminarform)	P	s	6	
Vorlesung Chemie für Medizinerinnen und Mediziner	V	D	33	
Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner	P	S	43	
Chemie-Seminare für Medizinerinnen und Mediziner	S	D	4	
Vorlesung Biologie für Medizinerinnen und Mediziner	V	D	73	
Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner	P	S	32	
Praktikum der Medizinischen Terminologie	P	S	12	
Praktikum der Medizinischen Terminologie für Studierende ohne Lateinkenntnisse	P	Z	6	
Praktikum der Berufsfelderkundung	P	S	12	
Vorlesung zum Praktikum der Berufsfelderkundung	V	D	2	
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie I	V	D	30	
Seminar Physiologie I	S	s	2	
Praktikum der Physiologie I	P	s	2	
Kurs der mikroskopischen Anatomie (Zellbiologie)	IP	D	12	

2. Fachsemester (Sommersemester)				
Praktikum Physik für Medizinerinnen und Mediziner II	P	s	40	
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie II	V	D	50	
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	S	s	7	
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	P	S	56	
Kurs der mikroskopischen Anatomie II	P	s	36	
Kurs der makroskopischen Anatomie I	P	s	5	
Vorlesung zum Kurs der makroskopischen Anatomie	V	D	60	
Vorlesung Physiologie	V	D	20	
Praktikum der Physiologie II	P	s	6	Praktika der Chemie, Physik, Biologie, Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
Seminar Physiologie II	S	s	8	Praktika der Chemie, Physik, Biologie, Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
Seminar Anatomie	S	S	4	

3. Fachsemester (Wintersemester)				
Kurs der mikroskopischen Anatomie III	P	s	16	
Kurs der makroskopischen Anatomie II	P	s	46	
Praktikum der Physiologie III	P	s	14	Veranstaltungen des 1. und 2. Semesters
Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	P	S	12	
Vorlesung der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	D	40	
Seminare mit klinischem Bezug	S	S	56	
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin I	P	s	8	

4. Fachsemester (Sommersemester)				
Praktikum der Physiologie IV	P	s	4	Veranstaltungen des 1. bis 3. Semesters
Kurs der mikroskopischen Anatomie IV	P	s	4	
Kurs der makroskopischen Anatomie III	P	s	12	
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin II	P	s	2	
Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden	S	s	98	
Vorlesungen zum Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	D	24	
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	S	S	4	
Seminar Physiologie III	Ü	D	8	Veranstaltungen des 1. bis 3. Semesters

Anlage 2: Wahlfachkatalog

Veranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/ Pflicht	akademische Stunden	Institut/ Klinik
Ethische Problemfelder im klinischen Alltag	V	W	15	Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Fallbesprechungen: Ethische Problemfelder im klinischen Alltag	S	W	15	Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
How to read a paper	V	W	14	Institut für Medizinische Statistik
Klinische Studien	V	W	12	Institut für Medizinische Statistik
Geschichte und Ethik der Medizin	S	W	15	Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Anatomie: Morphologie-assoziierte wissenschaftliche Methoden in der Humangenetik	V	W	12	Institut für Anatomie
Humangenetik: Mutationsanalytik in der Humangenetik	V	W	12	Humangenetik
Transkriptionsregulation	V	W	12	Institut für Biochemie
Molekulare Tumorbilogie	V	W	12	Institut für Biochemie
Kanalopathien: Genetische Erkrankungen durch Kanalfehlfunktionen	V	W	12	Institut für Physiologie

Anlage 3: Ansprechpartner und Anschriften

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89167
www.ukaachen.de
E-mail: dekanat@ukaachen.de

Studiendekan

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.
www.studiendekanat.ukaachen.de

Fachstudienberatung

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89555
www.studiendekanat.ukaachen.de
E-mail: studiendekanat@ukaachen.de
Sprechzeiten: Di, Mi 10.³⁰ – 12.⁰⁰ Uhr

Referentin für Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-80 341
www.studiendekanat.ukaachen.de

Beauftragte(r) für das Praktische Jahr

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89169
www.studiendekanat.ukaachen.de
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen
E-Mail: pj@ukaachen.de

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)
Templergraben 83
52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-94049, -94050, -94051
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,
Mo 15.00 – 16.00 Uhr, Mi 13.00 – 16.00 Uhr
E-Mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 10810
www.zvs.de

Dezernat für internationale Hochschulbeziehungen (International Office)

Ahornstraße 55
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-24100, -24102,
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.30 – 12.30 Uhr
Mi 13.00 - 16.00
E-Mail: international@zhv.rwth-aachen.de

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Postfach 2528
55015 Mainz
Tel.: (06131) 28130
www.impp.de

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstraße 1
52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94105, -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,
Mi 13.00 – 16.00 Uhr
E-Mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

Bezirksregierung Münster

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf
Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf
Tel.: (0211) 4584-732 (Service Point)
Fax: (0211) 4584-745/746
Sprechzeiten: Di, Do 8.³⁰ – 11.³⁰ Uhr, 13.³⁰ – 14.³⁰ Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

der RWTH Aachen
Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 80-93792
Sprechzeiten:
Sekretariat: Mo - Fr 10.⁰⁰ - 14.⁰⁰ Uhr
Referate: Mo - Fr 11.³⁰ - 14.⁰⁰ Uhr
www.asta.rwth-aachen.de

Fachschaft Medizin

Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-88223
www.fsmed.rwth-aachen.de
E-Mail: www@fsmed-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Kármánstraße 9
3. Etage, Raum 314 (Büro)
Tel.: (0241) 80-93576
Postanschrift:
Templergraben 55
52056 Aachen
www.gsb.rwth-aachen.de
E-mail: gsb@rwth-aachen.de

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz
Großes Hörsaalgebäude/Audimax
Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße
52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-94338
E-mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

**Studentenwerk Aachen
Förderungsabteilung BAföG**

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93110

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10.00 – 13.00 Uhr,

Mi 13.30 – 16.00 Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-93260

Sprechzeiten: Mo – Fr 9.30 – 12.45 Uhr

Di 14.00 – 15.30 Uhr

www.studentenwerk-aachen.de

E-mail: wohnen@studentenwerk-aachen.de